



Berufsverband
Deutscher
Psychologinnen
und Psychologen

DGPs

Deutsche Gesellschaft
für Psychologie

Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen
Der Vorsitzende: Prof. Dr. H. Moosbrugger
J.W. Goethe-Universität Frankfurt · Mertonstr. 17 · D-60325 Frankfurt am Main

Testkuratorium der Föderation
Deutscher Psychologinnenvereinigungen

Fortbildungs- und Prüfungsordnung der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen zur Personenlizenzierung für berufsbezogene Eignungsbeurteilungen nach DIN 33430

Verabschiedet vom Testkuratorium am 26.03.2004

Beschlossen vom Föderationsvorstand am 4.05.2004

A. Anzahl und thematische Inhalte von Modulen zur Fortbildung nach DIN-Norm 33430

Die DIN-Norm 33430 stellt genau spezifizierte Qualitätsanforderungen an den Auftragnehmer und an die Mitwirkenden von berufsbezogenen Eignungsbeurteilungen:

Der **Auftragnehmer** (A) trägt die operative Verantwortung für die gesamte Eignungsbeurteilung, plant und gestaltet und führt die Eignungsbeurteilung durch, stellt das Untersuchungssystem auf, wählt die Instrumente und die Mitwirkenden aus, organisiert den Prozess, führt die geplanten Maßnahmen durch und berichtet dem Auftraggeber über die Ergebnisse.

Mitwirkende (M) sind an der Eignungsbeurteilung beteiligt, z. B. als Verhaltensbeobachter oder Auswerter (Mitwirkende an Verhaltensbeobachtungen, MV); darüber hinaus sind Mitwirkende auch Personen, die bei der Organisation und Durchführung von Eignungsinterviews helfen (Mitwirkende an Eignungsinterviews, ME). Der verantwortliche Auftragnehmer ist im Sinne der Norm dafür verantwortlich, dass die Mitwirkenden über hinreichende Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

Auftragnehmer und Mitwirkende können die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten (Qualitätsanforderungen) im Zuge von Fortbildungen erwerben. Für die Fortbildung sind sechs Module vorgesehen, wobei zwei Module mit Informationsvermittlung ohne Übungsanteile einen zeitlichen Umfang von einem Tag, vier Module mit deutlichen Übungsanteilen einen Umfang von zwei Tagen haben.

Die Fortbildung für Auftragnehmer (A) besteht aus den Modulen 1 bis 6. Die Fortbildung für Mitwirkende an Verhaltensbeobachtungen (MV) besteht aus den Modulen 1 und 2. Für Mitwirkende an Eignungsinterviews (ME) besteht die Fortbildung aus den Modulen 1, 2 und 3

- Modul 1: Einführung in die DIN-Norm 33430 (1 Tag)
- Modul 2: Verhaltensbeobachtung und Verhaltensbeurteilung (2 Tage)
- Modul 3: Eignungsinterviews (2 Tage)
- Modul 4: Anforderungsanalyse, Konstrukte und Prozeduren der Eignungsbeurteilung (2 Tage)
- Modul 5: Psychometrische Grundlagen der Eignungsbeurteilung (1 Tag)
- Modul 6: Evaluation der Eignungsbeurteilung (2 Tage)

Die in den Modulen 1 bis 6 definierten Kenntnisse und Fertigkeiten bilden die Grundlage zum Erwerb der Personenzulassung für berufsbezogene Eignungsbeurteilung.

Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der Module zur Fortbildung für Mitwirkende an Verhaltensbeobachtungen bzw. für Mitwirkende an Eignungsinterviews, die keine Lizenzprüfung abgelegt haben, können auf Antrag beim Lizenzprüfungsausschuss in ein gesondertes Register aufgenommen werden. Dieser Registereintrag erlischt nach fünf Jahren.

Der Erwerb der Lizenz für Auftragnehmer bzw. Mitwirkende einschließlich Registerführung ist in Teil B geregelt.

Modul 1: Einführung in die DIN 33430

Für Auftragnehmer (A) und Mitwirkende (MV, ME); Umfang: ein Tag

1. Rechtliche Rahmenbedingungen
2. Qualitätsstandards
3. Rahmenbedingungen von Eignungsinterviews
4. Evaluationen von Eignungsinterviews
5. Rahmenbedingungen von Verhaltensbeobachtung und Verhaltensbeurteilung
6. Evaluationen von Verhaltensbeobachtung und Verhaltensbeurteilung
7. Durchführungsbedingungen eignungsdiagnostischer Verfahren

Modul 2: Verhaltensbeobachtung und Verhaltensbeurteilung

Für Auftragnehmer (A) und Mitwirkende (MV, ME); Umfang: zwei Tage

1. "Beobachtung": Begriff und Verständnis
2. Systematik der Beobachtung
3. Operationalisierungen von Eignungsmerkmalen
4. Definition und Abgrenzung von Beobachtungseinheiten
5. Registrierung und Dokumentation der Beobachtungen
6. Auswertung und Bewertung der Beobachtungen
7. Bezugsmaßstab
8. Ratingverfahren und Skalierungsverfahren
9. Formen der Urteilsbildung (statistisch und nicht-statistisch)
10. Beobachtungsfehler und Beobachtungsverzerrungen
11. Gütekriterien (Objektivität, Reliabilität, Gültigkeit [einschließlich Übereinstimmungsgültigkeit])

Modul 3: Eignungsinterviews

Für Auftragnehmer (A) und Mitwirkende (ME); Umfang: zwei Tage

1. Interviewklassifikationen
2. Handhabung von Interviewleitfäden
3. Fragetechniken, Formulierungstechniken
4. Interviewbezogene Beurteilungskriterien
5. Fragebereiche und ihre rechtliche Zulässigkeit

Modul 4: Anforderungsanalyse, Konstrukte und Prozeduren der Eignungsbeurteilung

Für Auftragnehmer (A); Umfang: zwei Tage

1. Bereich Anforderungen
 - a. Kenntnisse der Arbeits- und Anforderungsanalyse
 - b. Kenntnisse von Methoden zur Analyse von Arbeitsanforderungen
 - c. Kenntnisse von Verfahren zur Darstellung der Ergebnisse in Form eines Anforderungsprofils
2. Bereich Konstrukte und Operationalisierungen
 - a. Konstrukte
 - b. Kenntnisse der Vorgehensweisen in der Eignungsbeurteilung
 - c. Kenntnisse über Methoden zur Operationalisierung von Eignungsmerkmalen
 - d. Kenntnisse über verschiedene Strategien der Eignungsbeurteilung
 - e. Beurteilungsprozeduren (verfahrens- und prozessbezogen)

Modul 5: Psychometrische Grundlagen der Eignungsbeurteilung

Für Auftragnehmer (A); Umfang: ein Tag

1. Grundkenntnisse über Verfahren der Eignungsbeurteilung
2. Statistisch-methodische Grundlagen

3. Testtheorien (klassische Testtheorie und Item-Response-Theorien),
4. Gütekriterien
5. Konstruktionsgrundlagen von Verfahren der Eignungsbeurteilung
6. Evaluationsmethodik einschließlich Kosten-Nutzenaspekte

Modul 6: Evaluation der Eignungsbeurteilung

Für Auftragnehmer (A); Umfang: zwei Tage

1. Gutachtenerstellung
2. Abschätzung der Prognosegüte von berufsbezogenen Eignungsbeurteilungen und darauf aufbauenden Entscheidungen
3. Kenntnisse der Ergebnisse einschlägiger Evaluationsstudien
4. Einsatzmöglichkeiten und Geltungsbereich
5. Qualitätssichernde Maßnahmen

B. Ordnung zum Erwerb der Personenlizenz für berufsbezogene Eignungsbeurteilungen

§1 Lizenzprüfung der Föderation der Deutschen Psychologinnenvereinigungen

- (1) Die Föderation der Deutschen Psychologinnenvereinigungen beauftragt die Deutsche Psychologinnen Akademie mit der Durchführung der Lizenzprüfungen. Einzelheiten regelt eine Organisationsvereinbarung.
- (2) Die Föderation der Deutschen Psychologinnenvereinigungen ist rechtlich verantwortlich für die Lizenzprüfungsordnung und juristischer Vertragspartner. Sie beauftragt das Testkuratorium mit der Bearbeitung von Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen des Lizenzprüfungsausschusses bei Einsprüchen.

§2 Lizenzprüfungsausschuss

- (1) Für die durch die Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird paritätisch ein Lizenzprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Mitgliedern, die für die Dauer von vier Jahren vom Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen nominiert werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Für jedes Mitglied nominiert das Testkuratorium einen Stellvertreter. Die Föderation ernennt Mitglieder und Vertreter.
- (2) Der Lizenzprüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern für die Dauer von einem Jahr einen Vorsitzenden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Lizenzprüfungsausschuss nominiert Teams von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfer zur Abnahme und Bewertung der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Er kann die Nominierung dem Vorsitzenden übertragen. Das Testkuratorium der Föderation der Deutschen Psychologinnenvereinigungen ernennt die Prüfer.
- (4) Der Lizenzprüfungsausschuss setzt die Prüfungsaufgaben für alle von ihm organisierten Lizenzprüfungen einheitlich fest.

§3 Arten von Lizenzen

- (1) Es können drei Lizenzen erworben werden:
 - Lizenz A für Auftragnehmer,
 - Lizenz MV für Mitwirkende an Verhaltensbeobachtungen,
 - Lizenz ME für Mitwirkende an Eignungsinterviews.
- (2) Lizenzen werden nach bestandener Lizenzprüfung ausgestellt.

§4 Lizenzprüfung

Die Prüfung für den erstmaligen Erwerb einer Lizenz setzt sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen. Die einzelnen Teilprüfungsleistungen entsprechen den unter A aufgeführten Ausbildungsmodulen und Inhalten. Sie umfassen für

- Lizenz A: die Inhalte der Module zur Fortbildung 1 bis 6 (6 Teilprüfungsleistungen),
- Lizenz MV: die Inhalte der Module zur Fortbildung 1 und 2 (2 Teilprüfungsleistungen),
- Lizenz ME: die Inhalte der Module zur Fortbildung 1 bis 3 (3 Teilprüfungsleistungen).

§5 Verlängerung einer Lizenz

- (1) Für die Verlängerung einer bereits erworbenen Lizenz ist eine Verlängerungsprüfung erforderlich.
- (2) Gegenstand der Verlängerungsprüfung sind die für den erstmaligen Erwerb der Lizenz erforderlichen Lizenzprüfungsinhalte auf dem jeweils aktuellen Niveau mit Betonung der zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen und deren Evaluation. Näheres regelt der Lizenzprüfungsausschuss.

§6 Zulassung zur Lizenzprüfung

(1) Die Zulassung zur Lizenzprüfung ist nicht an bestimmte Ausbildungsabschlüsse gebunden. Sie ist auch nicht an den vorherigen Besuch von Modulen zur Fortbildung gebunden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Lizenzprüfung ist schriftlich an die Deutsche Psychologen Akademie zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf einschließlich Angabe des derzeitigen Berufs,
2. das Zeugnis des zuletzt erreichten Bildungsabschlusses (Schulabschluss, Fachhochschulabschluss, Universitätsabschluss),
3. ein Gesuch zur Zulassung zur Lizenzprüfung mit Angabe der angestrebten Lizenz (A, MV oder ME),
4. für Kandidatinnen oder Kandidaten, die eine Lizenz A anstreben, der Nachweis von angeleiteten Praxiserfahrungen (z. B. Arbeitstagebücher oder Projektberichte) zusammen mit der schriftlichen Bestätigung von zwei Bürgen über die Ableistung dieser Praxiserfahrungen durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
5. die Angabe, ob es sich um eine erstmalige Prüfung, eine Wiederholungsprüfung oder eine Prüfung zur Verlängerung einer bereits erworbenen Lizenz handelt,
6. der Nachweis über die Entrichtung der Lizenzprüfungsgebühren.

(3) Die Deutsche Psychologen Akademie bearbeitet die Anträge und leitet die vollständigen Unterlagen an den Lizenzprüfungsausschuss weiter.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Lizenzprüfungsausschuss. Die Entscheidung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen.

§7 Prüfungsmodus der Lizenzprüfung

(1) Die Lizenzprüfung setzt sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen (§4) zusammen, die durch Klausurarbeiten zu erbringen sind.

(2) Näheres regelt der Lizenzprüfungsausschuss.

§8 Bewertung der Teilprüfungsleistungen und der Lizenzprüfung

(1) Die Teilprüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Teilprüfungsleistungen sind die Noten "bestanden" oder "nicht bestanden" zu verwenden.

(2) Die Lizenzprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Teilprüfungsleistungen mit "bestanden" bewertet worden sind und wenn ab dem Datum der ersten erbrachten Teilprüfungsleistung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind. Andernfalls ist die Lizenzprüfung nicht bestanden.

(3) Einsprüche gegen die Bewertung von Teilprüfungsleistungen oder gegen die Bewertung der Lizenzprüfung sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich an den Lizenzprüfungsausschuss zu richten. Der Lizenzprüfungsausschuss entscheidet über Einsprüche nach schriftlicher Hörung der Prüferin oder des Prüfers. Das Ergebnis ist dem Kandidaten oder der Kandidatin umgehend schriftlich mitzuteilen.

§9 Wiederholung von Teilprüfungsleistungen und der Lizenzprüfung

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin eine oder mehrere Teilprüfungsleistungen nicht bestanden, kann er die nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen in einem Zeitraum von zwei Jahren bis zu zwei Mal wiederholen. Der Zeitraum von zwei Jahren zählt ab dem Datum der ersten erbrachten Teilprüfungsleistung.

(2) Nicht bestandene Teilprüfungsleistungen können erst wiederholt werden, nachdem alle für die angestrebte Lizenz erforderlichen Teilprüfungsleistungen erbracht worden sind.

(3) Die Wiederholung von Teilprüfungsleistungen muss gemäß §6 beim Lizenzprüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind Angaben nach §6 (2) 5. und 6. beizufügen.

(4) Bei endgültigem Nichtbestehen von einzelnen Teilprüfungen kann die Lizenzprüfung nur als ganze wiederholt werden.

§10 Lizenz zur berufsbezogenen Eignungsbeurteilung

(1) Nach bestandener Lizenzprüfung ist innerhalb von vier Wochen eine "Lizenz als Auftragnehmer für berufsbezogene Eignungsbeurteilungen nach DIN 33430", eine "Lizenz als Mitwirkender an Verhaltensbeobachtungen für berufsbezogene Eignungsbeurteilungen nach DIN 33430" oder eine "Lizenz als Mitwirkender an Eignungsinterviews für berufsbezogene Eignungsbeurteilungen nach DIN 33430" auszustellen.

(2) Ist abweichend von dem Antrag auf Zulassung zur Lizenzprüfung eine geringere Anzahl von Teilprüfungsleistungen erbracht worden, als für die angestrebte Lizenz vorausgesetzt ist, kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin eine andere Lizenz ausgestellt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die für die andere Lizenz erforderlichen Teilprüfungsleistungen bestanden worden sind.

(3) Die Lizenz ist vom Vorsitzenden Mitglied des Lizenzprüfungsausschusses zu unterzeichnen. Datum der Lizenz ist der Tag, an dem die letzte Teilprüfungsleistung erbracht wurde.

(4) Lizenzen sind zeitlich auf eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren befristet.

(5) Lizenzen können durch eine Prüfung zur Verlängerung einer bereits erworbenen Lizenz verlängert werden.

§11 Register

Der Lizenzprüfungsausschuss führt ein Register der Personen, denen eine Lizenz zur berufsbezogenen Eignungsbeurteilung der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen ausgehändigt wurde.

§12 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Lizenzprüfungsausschusses kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch bei dem Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen, c/o Deutsche Psychologen Akademie, Oberer Lindweg 2, 53129 Bonn, eingelegt werden. Das Testkuratorium entscheidet nach Anhörung des Lizenzprüfungsausschusses über den Widerspruch abschließend.

§13 Gebühren

(1) Die Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen setzt jeweils zum 1. Januar für das laufende Jahr eine Gebührenordnung fest. Dabei gelten für erstmalige Lizenzprüfungen, Wiederholungsprüfungen, Prüfungen zur Verlängerung einer bereits erworbenen Lizenz und für die Aufnahme in ein Register nach § 11 unterschiedliche Gebührensätze. Wird keine neue Entscheidung getroffen, bleibt die bisherige Gebührenordnung in Kraft.

(2) Die Lizenzprüfungsgebühren sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin zu tragen.